Geschäftsnummer: 1 K 537/14.KS.A

VERWALTUNGSGERICHT KASSEL



In dem Verwaltungsstreitverfahren



Klägers,

bevollmächtigt: Rechtsanwalt Axel Selbert, Theaterstraße 1, 34117 Kassel,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Gießen -, Meisenbornweg 11, 35398 Gießen,

Beklagte, 🕡

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Kassel durch

Vorsitzenden Richter am VG Seggelke

als Einzelrichter der 1. Kammer am 20. August 2014 ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

Ziffer 2 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28. Februar 2014 wird aufgehoben. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens haben der Kläger und die Beklagte jeweils zur Hälfte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Der Gerichtsbescheid ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der noch festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Tatbestand:

Der am 1978 in Asmara geborene Kläger ist eritreischer Staatsangehöriger. Er reiste seinen eigenen Angaben zufolge am 29. Dezember 2013 aus Italien kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 14. Januar 2014 seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Am 14. Januar 2014 führte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit dem Kläger das persönliche Gespräch zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaates zur Durchführung des Asylverfahrens durch. Im Hinblick auf seine dortigen Angaben wird auf die Niederschrift vom selben Tag Bezug genommen. Zugleich wurde der Kläger zur Vorbereitung der Anhörung gem. § 25 AsylVfG befragt. Auch insoweit wird auf die Niederschrift Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 28. Februar 2014 stellte das Bundesamt fest, dass dem Kläger in der Bundesrepublik Deutschland kein Asylrecht zustehe. Zugleich wurde die Abschiebung des Klägers nach Italien angeordnet. Auf die Gründe dieses Bescheides wird ebenfalls verwiesen.

Mit bei Gericht am 11. März 2014 eingegangenen Schriftsätzen vom selben Tage hat der Kläger Klage erhoben und zugleich um eiligen Rechtsschutz nachgesucht. Das Eilrechtsschutzgesuch des Klägers hat die Kammer mit Beschluss vom 2. April 2014

- 1 L 536/14.KS.A - als unbegründet abgelehnt.

Zur Begründung seiner Klage macht der Kläger geltend, dass seine Rückverbringung nach Italien aufgrund der dort vorhandenen systemischen Mängel bei der Durchführung des Asylverfahrens unzumutbar sei und ihn in seinen persönlichen Schutzrechten verletzen würde. Das Bundesamt habe in der angefochtenen Entscheidung eine Reihe von Gerichtsentscheidungen und Auskünften zitiert, die seine und die Auffassung der Bundesregierung stützten. Die gegenläufige Position anderer Gerichte sowie von Institutionen, die sich für Flüchtlingsrechte einsetzten, würde indes nicht dargelegt. Immerhin konstatiere das Bundesamt, dass insoweit in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung unterschiedliche Auffassungen existierten. Zu seiner - des Klägers - persönlichen gesundheitlichen Situation sei noch mitzuteilen, dass er unter Epilepsie leide und am einen schweren Krampfanfall erlitten habe. Hierbei sei er gestürzt und habe sich eine Halswirbelfraktur zugezogen, die zunächst in der Kreisklinik n orthopädisch behandelt und dann im Klinikum I weiter behandelt worden sei. Zum Beleg dieses Vorbringens hat der Kläger ärztliche Befundberichte vorgelegt.

Der Kläger beantragt,

- den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28. Februar 2014 aufzuheben;
- 2. die Beklagte zu verpflichten, das Schutzersuchen des Klägers nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 und Art. 15 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 (Dublin II-VO) zu prüfen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich darauf, dass der Kläger in Italien bereits ein Asylverfahren durchgeführt habe und ihm in diesem Zusammenhang internationaler Schutz zuerkannt worden sei. Im Übrigen litten weder das italienische Asylverfahren noch die Aufnahmebe-

dingungen in diesem Land an systemischen Mängeln (wird in der Klageerwiderung im Einzelnen ausgeführt).

Mit Beschluss vom 9. Juli 2014 hat die Kammer den Rechtsstreit gem. § 76 AsylVfG dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Zur Ergänzung des Sachverhalts und des weiteren Vorbringen der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie den Verwaltungsvorgang der Beklagten und die den Beteiligten bekanntgegebenen Auskünfte und Erkenntnisquellen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Der Einzelrichter entscheidet gem. § 84 Abs. 1 VwGO ohne mündliche Verhandlung im Wege des Gerichtsbescheides, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten wurden hierzu angehört und haben insoweit keine Bedenken geäußert.

Die Klage ist statthaft und auch im Übrigen zulässig. Sie ist jedoch nur teilweise begründet.

Nach der Sach- und Rechtslage, wie sie sich zu dem insoweit maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) darstellt, ist die mit dem angegriffenen Bescheid unter Ziffer 1 getroffene Feststellung, wonach dem Kläger kein Asylrecht zustehe, aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Folglich kann der Kläger hierdurch nicht in seinen Rechten verletzt sein (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Nach § 26 a AsylVfG kann sich ein Ausländer, der aus einem sicheren Drittstaat eingereist ist, nicht auf Art. 16 a Abs. 1 GG berufen, was bedeutet, dass der betroffene Ausländer bei einer Einreise aus einem sicheren Drittstaat aus dem persönlichen Geltungsbereich des Asylgrundrechts ausgeschlossen wird. Zugleich kommt damit grundsätzlich auch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG oder die Gewährung subsidiären Schutzes nach näherer Bestimmung des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht in Be-

tracht, soweit eine Berücksichtigung von Abschiebungsschutz gebietenden Umständen innerhalb des sogenannten Konzepts der normativen Vergewisserung stattgefunden hat (vgl. dazu und insbesondere auch zu außerhalb dieses Konzepts liegenden Umständen BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 - 2 BvR 1938/93, 2 BvR 2315/93 -, Juris).

Vorliegend ist der Kläger von Italien aus nach Deutschland eingereist, wo er ein Asylverfahren durchlaufen hat, das mit der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft abgeschlossen worden ist. Dies ergibt sich aus einer dem Bundesamt übermittelten Bescheinigung des Ministero dell'Interno in Rom vom 17. Februar 2014, die sich bei dem Verwaltungsvorgang befindet (vgl. dort Blatt 62). Bei Italien handelt es sich um einen sicheren Drittstaat im Sinne von Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG, § 26 a Abs. 2 AsylVfG, so dass die Zuerkennung einer materiellen Rechtsposition, deren Prüfung (und gegebenenfalls Gewährung) im Regelfall an das Stellen eines Asylantrages anknüpft, hier von vornherein ausgeschlossen ist.

Im vorliegenden Fall stellt sich auch weder die Frage nach etwaigen systemischen Fehlern des Asylverfahrens in Italien noch nach dem eventuellen Vorliegen von Umständen, die nicht vom Konzept der normativen Vergewisserung umfasst sind und die nach der oben zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in Rücküberstellungsfällen in Ausführung des Dublin II-Abkommens regelmäßig eine Rolle spielen (vgl. dazu etwa VG Regensburg, Beschluss vom 18. Juni 2012 - RN 9 E 12.30187 -, VG Ansbach, Beschluss vom 21. September 2011 - AN 11 S 11.30425 - und VG Düsseldorf, Beschluss vom 12. September 2011 - 6 L 866/11.A -, jeweils Juris). Die hier in Rede stehende Problematik ist für den vorliegenden Fall letztlich deshalb nicht entscheidend, weil dem Kläger durch den der Europäischen Union zugehörigen Staat Italien bereits Flüchtlingsschutz zuerkannt wurde. Der Kläger hat somit schon in Italien Schutz vor den ihm in seinem Heimatland Eritrea (angeblich) drohenden Gefahren erlangt und allein deshalb keinen Anspruch darauf, dass ihm Schutz vor diesen Gefahren (zusätzlich) auch noch in der Bundesrepublik Deutschland zugesprochen wird (vgl. dazu auch Urteil der Kammer vom 8. Mai 2014 - 1 K 838/13.KS.A -, nicht veröffentlicht).

Die Aufhebung von Ziffer 1 des angefochtenen Bescheides kann der Kläger folglich nicht beanspruchen. Aus vorstehend erläuterten Gründen kann auch dem weitergehenden Begehren des Klägers, die Beklagte zur Prüfung seines Schutzersuchens nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 und Art. 15 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 (Dublin II-VO) zu verpflichten, kein Erfolg beschieden sein.

Die Klage ist jedoch begründet, soweit hiermit die Aufhebung von Ziffer 2 des angegriffenen Bescheides erstrebt wird, mit der die Abschiebung des Klägers nach Italien angeordnet worden ist. Die Abschiebungsandrohung vermag einer rechtlichen Überprüfung im Klageverfahren nicht standzuhalten und verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). An der insoweit gegenteiligen Auffassung, die der ablehnenden Entscheidung im vorangegangenen Eilverfahren zugrunde liegt, hält der Einzelrichter nach nochmaliger Befassung mit der Streitsache nicht länger fest.

Das Bundesamt hat die hier in Frage stehende Anordnung auf § 34 a Abs. 1Satz 1 AsylVfG gestützt. Danach ordnet das Bundesamt dann, wenn der Ausländer in einen sicheren Drittstaat (§ 26 a) oder in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27 a) abgeschoben werden soll, die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es insoweit nicht (§ 34 a Abs. 1 Satz 3 AsylVfG).

Zwar stellt § 34 a Abs. 1 AsylVfG für die vorliegend streitbefangene Anordnung der Abschiebung nach Italien damit grundsätzlich eine tragfähige Rechtsgrundlage zur Verfügung. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Abschiebungsanordnung nach vorgenannter Bestimmung - anders als die Abschiebungsandrohung gem. § 34 AsylVfG - tatbestandsmäßig voraussetzt, dass die Abschiebung in den Drittstaat durchgeführt werden kann. Folglich dürfen der Abschiebung keine zu berücksichtigenden Gründe entgegenstehen, wobei es hierfür unerheblich ist, ob es sich um zielstaats- oder inlandsbezogene Abschiebungshindernisse handelt (vgl. dazu auch BVerwG, Urteil vom 22. August 1986 - BVerwG 1 C 34.83 -, Juris; BVerfG, Urteil vom 14. März 1996, a. a. O.).

Als Festsetzung eines Zwangsmittels darf die Abschiebungsanordnung folglich erst dann ergehen, wenn alle Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Abschiebung nach §§ 26 a i. V. m. 34 a AsylVfG erfüllt sind. Im Rahmen der Prüfung des Merkmals "sobald feststeht, dass sie

durchgeführt werden kann" hat das Bundesamt auch die Übernahmebereitschaft des Drittstaates festzustellen und hierbei insbesondere die Frage zu klären, ob eine Rückführung in allernächster Zeit möglich sein wird (vgl. dazu VG Ansbach, Urteil vom 6. Juli 2012 - AN 3 K 12.30111 -).

Dieser Frage ist das Bundesamt offensichtlich nach Erhalt der Mitteilung des Ministero dell'Interno in Rom vom 17. Februar 2014, wonach der Kläger in Italien bereits als Flüchtling anerkannt worden sei, nicht weiter nachgegangen, obgleich hierzu nach vorstehend erläuterten Grundsätzen Anlass bestanden hätte.

Im angefochtenen Bescheid findet sich keinerlei Hinweis darauf, dass Italien einer etwaigen Überstellung des Klägers positiv gegenübersteht oder insoweit sogar vorab seine Zustimmung erklärt hätte. Entsprechendes kann auch aus dem Verwaltungsvorgang nicht entnommen werden. Ein in diese Richtung gehender Erklärungsgehalt kann insbesondere auch der dabei befindlichen - einzigen - offiziellen Stellungnahme italienischer Stellen in Form des dem Bundesamt übermittelten Antwortschreibens des Ministero dell'Interno nicht beigemessen werden. Hiermit haben die italienischen Behörden das Bundesamt nach Hinweis auf die bereits erfolgte Flüchtlingsanerkennung des Klägers darauf verwiesen, dass das Asylverfahren des Klägers in Italien damit abgeschlossen sei und der Fall angesichts der dargestellten Sachlage nicht mehr in die Kompetenz der angeschriebenen Behörde falle. Für den Fall einer beabsichtigten späteren Abschiebung des Klägers nach Italien sei eine vorherige Kontaktaufnahme mit den zuständigen italienischen Kontaktstellen erforderlich, die an eine von zwei abschließend in dem Schreiben aufgeführten Fax Nummern zu richten sei. Dass im Hinblick darauf eine Kontaktaufnahme erfolgt, ein formelles Übernahmeersuchen an die betreffende Stelle gerichtet und ein solches Ersuchen durch italienische Stellen akzeptiert worden wäre, ist weder vorgetragen noch ersichtlich. Damit ist zumindest gegenwärtig nicht geklärt, ob der Kläger tatsächlich nach Italien abgeschoben werden kann (ebenso für einen vergleichbaren Sachverhalt bereits VG Kassel, Urteil vom 26. September 2012 - 1 K 562/12.KS.A -, bestätigt durch Hess. VGH, Beschluss vom 16. Juli 2013 - 10 A 2158/12.Z.A -, beide nicht veröffentlicht).

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der vorliegend streitbefangene Bescheid vom 28. Februar 2014 mit Abschluss des vorangegangenen Eilverfahrens mit für den Kläger negativem Ausgang - und damit über eine Zeitspanne von mehreren Monaten - vollziehbar war, ohne dass vorgetragen oder sonst ersichtlich ist, dass im Hinblick auf eine etwaige Abschiebung des Klägers nach Italien weitergehende Schritte unternommen worden wären. Das spricht ebenfalls dafür, dass die Abschiebung nicht durchgeführt werden kann.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO, diejenige über die Gerichtskostenfreiheit beruht auf § 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Gerichtsbescheides hinsichtlich der Kosten ergibt sich aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können gegen diesen Gerichtsbescheid die Zulassung der Berufung beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem

Verwaltungsgericht Kassel Tischbeinstraße 32 34121 Kassel

zu stellen. Er muss den angegriffenen Gerichtsbescheid bezeichnen. In ihm sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,

- das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- 3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird.

Außerdem kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Gerichtsbescheids mündliche Verhandlung beim Verwaltungsgericht beantragt werden. Wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt.

Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil. Wird rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBI. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Seggelke

1_k_537_14_ks_a_gerichtsbescheid_00000079154205

Kassel, den

25 00 2014

als Urkundenbeamter der Geschäftsstel des Verwallungsgerichts Kassel

Ausgefertigt: